

Antrag auf Verlängerung der Frist zum Abschluss der 160h-Qualifizierung bzw. 160h-Fortbildung nach § 3 Abs. 4 PersVO

Anschrift des Trägers

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberatung Kindertagesbetreuung
48133 Münster

Antrag auf Verlängerung der Frist zum Abschluss der 160h-Qualifizierung bzw. 160h-Fortbildung gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist.

1. Antragsteller

Trägername/Anschrift

Auskunft erteilt

Telefon (bitte für Korrespondenz angeben)

E-Mail (bitte für Korrespondenz angeben)

Fax

Es wird beantragt, eine Verlängerung der Frist zum Abschluss der Qualifikationsmaßnahme bzw. Fortbildung für **die unten genannte Person zuzulassen:**

2. Person:

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Der Einsatz erfolgte aufgrund von: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- § 4 Abs. 3 PersVO
- § 9 Abs. 1 PersVO
- § 9 Abs. 2 PersVO
- § 11 Abs. 1 PersVO
- § 11 Abs. 2 PersVO
- § 11 Abs. 3 PersVO

3. Angaben zur Kindertageseinrichtung (Einsatzort)

Name/Anschrift

LWL-Aktenzeichen

(ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen)

Tätigkeitsantritt der o.g. Person am:

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

[...] Formlose Begründung des Trägers, warum eine Verlängerung der Frist zum Abschluss der 160h-Qualifizierung bzw. 160h-Fortbildung notwendig ist.

Fehlende Unterlagen sind unaufgefordert schnellstmöglich nachzureichen.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Antrag auf Verlängerung der Frist zum Abschluss der 160h-Qualifizierung bzw. 160h-Fortbildung nach § 3 Abs. 4 PersVO

Es wird bestätigt, dass die in diesem Antragsformular enthaltenen Daten einschließlich der Anlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutz (bitte nachfolgende Punkte durch Ankreuzen bestätigen, da eine Prüfung des Antrags andernfalls nicht möglich ist)

[...] Die unter Nummer 2.) genannte Person wurde durch den Träger gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an das LWL-Landesjugendamt Westfalen informiert.

[...] Ich habe die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.

Datenschutzerklärung:

Aufgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist es, die personellen Voraussetzungen für Tageseinrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu prüfen. § 45 SGB VIII enthält keine konkreten Bestimmungen über die erforderlichen Qualifikationen, der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte. In § 49 SGB VIII wird insoweit auf ergänzendes Landesrecht verwiesen.

Hinsichtlich der Qualifikation und des Personalschlüssels von Kindertageseinrichtungen hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung auf Grundlage des § 54 Abs. 2 Nr. 8 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel vom 6. Dezember 2024 erlassen. Diese Verordnung präzisiert die Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes zum Personaleinsatz. Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit das LWL-Landesjugendamt Westfalen die in der Personalverordnung beschriebenen Voraussetzungen prüfen kann. Ausschließlich zu diesem Zweck werden die Daten verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung der erhobenen Daten sind die Leitung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung und die Referatsleitung der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung. Die Daten werden von den zuständigen Fachberatungen Personalprüfung, Aufsicht und ggf. weiteren für die Personalprüfung zuständigen Mitarbeitenden beim LWL Landesjugendamt verarbeitet.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung durch den LWL ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2, 3 EU-Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. §§ 45, 47, 49 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz i.V.m. § 10 Abs. 2 PersVO.

Für datenschutzrechtliche Fragen ist Ansprechperson für das LWL-Landesjugendamt Westfalen der Datenschutzbeauftragte des Landschaftsverbandes Westfalen, Datenschutzbeauftragter der LWL-Hauptverwaltung, Karlstr. 11, 48133 Münster; Telefon: 0251 591- 3336; Telefax: 0251 591-713336; E-Mail: datenschutz@lwl.org.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf. Bei dieser besteht ein Beschwerderecht hinsichtlich von Verstößen, die den Datenschutz betreffen, Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Prüfung des Personaleinsatzes erforderlich ist, bzw. diese Daten aus Dokumentationsgründen seitens des LWL-Landesjugendamtes Westfalen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden müssen. Die Daten werden im Bereich der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung regelmäßig 10 Jahre, bzw. maximal 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gespeichert.

Antrag auf Verlängerung der Frist zum Abschluss der 160h-Qualifizierung bzw. 160h-Fortbildung nach § 3 Abs. 4 PersVO

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers